

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als ver.di Vertrauensleute Vorstand der Lufthansa Technik Hamburg möchten wir uns zu den Vorgängen bei der Delegierten Wahl bei der Lufthansa Technik Frankfurt und Hamburg äußern und Stellung beziehen. Da es ein komplexes Thema ist, haben wir es etwas ausführlicher beleuchtet und geben noch einige Hintergrundinformationen.

Gesetze und Verordnungen regeln Wahlen und schützen die Demokratie

Freie Wahlen sind die Grundpfeiler unserer Demokratie. Daher sind Wahlen, ob im betrieblichen oder öffentlichen Rahmen, durch Gesetze und Verordnungen geschützt und es ist auch genau vorgegeben, wie die Wahlen durchzuführen sind. Dafür gibt es z.B. für die Aufsichtsratswahl die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz, bei unserem Konzern genau gesagt die dritte Wahlordnung aufgrund der Konzerngröße, die vorgibt, wie Wahlvorstände zu bilden und Fristen einzuhalten sind und wie Wahlvorschläge behandelt werden müssen. Bei einer Aufsichtsratswahl in einem so großen Konzern gibt es einen Hauptwahlvorstand (HVV), der den für jeden wahlberechtigten Betrieb eingesetzten Betriebswahlvorständen (BWV) übergeordnet ist.

Was ist in Frankfurt passiert?

Der örtliche BWV hat im Auftrag des HVV entsprechend des Ablaufplans der Wahl das Wahlausschreiben veröffentlicht, woraufhin mehrere Listenvorschläge eingereicht wurden. Bei einem Listenvorschlag war der BWV der Ansicht, dass die Liste fehlerhaft gewesen sei. Der BWV teilte diese Mängel den Listenvertretern aber nicht unverzüglich mit, sondern ließ sich tagelang Zeit, bis nur noch wenige Stunden Zeit blieben, eine neue, korrekte Liste nachzureichen. Allein, dass der BWV sich bis kurz vor Fristende Zeit genommen hatte, über die Mängel zu informieren, hätte bereits als Anfechtungsgrund genügt. Jedoch erstellten die Kolleginnen und Kollegen innerhalb kürzester Zeit eine neue Liste, die sie ca. 30min vor Fristende noch einreichten. Doch auch diese Liste wurde unter Angabe von fadenscheinigen Gründen abgelehnt.

Schwerwiegende Mängel bei der Wahl wurden erkannt

Die Vertreter der betroffenen Liste (ver.di / Vereinigung Luftfahrt) legten daraufhin Beschwerde beim Arbeitsgericht ein. Die genauere Betrachtung hatte ergeben, dass der BWV verschiedenste Verfahrensfehler gemacht hatte. Sie beantragten, dass ihre Liste zugelassen oder die Wahl aufgrund der vielen Fehler des Wahlvorstands abgebrochen und wiederholt wird. Das ist wichtig, weil die Weiterführung einer ungültigen Wahl weiteren Schaden und hohe Kosten nach sich zieht. Das Arbeitsgericht erkannte zwar Mängel an der Durchführung der Wahl, äußerte allerdings Zweifel, dass die hohen Hürden für eine Anfechtbarkeit der kompletten Delegiertenwahl erreicht wären, weshalb es den Antrag auf einstweilige Verfügung zunächst zurückwies. Das Landesarbeitsgericht wiederum erkannte die schwerwiegenden Mängel bei der Durchführung

der Wahl aufgrund der Fehler in der Arbeit des Wahlvorstandes und verfügte, dass die Wahl unverzüglich abubrechen sei. Da die Wahl inzwischen in vollem Gange war, stellte sich die Frage nach der Zulassung der Listen nicht mehr, sondern nur, ob die laufende Wahl abubrechen war.

BWV ignoriert richterliche Aufforderung Wahl zu stoppen

Diese richterliche Aufforderung ignorierte der BWV jedoch. Auch auf Einschreiten des HVVs hin und dessen erneuter Aufforderung der gerichtlichen Anordnung nachzukommen, wurde von dem BWV nicht beachtet und die Delegierten Wahl bei der LHT Frankfurt bis zum Ende durchgeführt. Der BWV hatte zwar Kenntnis von der Anordnung des Gerichts, da sie per Fax zugegangen war, er berief sich jedoch darauf, dass die Verfügung noch nicht formal zugestellt worden war. Tatsächlich ist es so, dass man eine einstweilige Verfügung nur durchsetzen kann, wenn sie behördlich zugestellt wurde. Z.B. durch die Polizei, die etwa die Wahlurne beschlagnahmen würde. Dieses Vorgehen haben die Vertreter:innen des BWV FRA offensichtlich von Vornherein geplant, denn um „glaubhaft“ zu argumentieren, offiziell von der Anordnung nichts zu wissen, haben sie mutwillig die Gerichtsverhandlung vor der Urteilsverkündung verlassen. Der BWV wollte also eine korrekte und faire Wahl erst ermöglichen, wenn er behördlich dazu gezwungen würde. Die Wahl wurde trotzdem weitergeführt und ein hoher finanzieller Schaden in Kauf genommen. Doch sogar nach der einstweiligen Verfügung des Gerichts nahmen die Fehler des BWV bei der Wahl kein Ende: In der weiteren Durchführung der Wahl, sowohl im Wahllokal als auch bei der Auszählung der wenigen Stimmen, wurden weitere Fehler des Wahlvorstandes festgestellt, die schon für sich alleine eine Anfechtung der Wahl gerechtfertigt hätten.

Halten wir noch mal fest:

Die Aufgabe der Wahlvorstände ist es, eine ordnungsgemäße Wahl durchzuführen und dem demokratischen Grundgedanken Genüge zu tun und allen Parteien eine Teilnahme zu ermöglichen. Dies hat der BWV mit der ver.di Liste in Frankfurt nicht gemacht und dabei selber schuldhaftes Verhalten wie das verstreichen lassen von Fristen an den Tag gelegt und dagegen hat sich ver.di vor Gericht erfolgreich gewehrt.

Wurde der BWV genutzt um gezielt Konkurrenz zu verhindern?

Dass sich der BWV in Frankfurt nun über das Gesetz und die richterliche Anweisung stellt ist absolut unhaltbar und gegen jeden Grundsatz, auf dem unsere demokratische und freiheitliche Gesellschaft beruht. Der BWV hat den Kolleginnen und Kollegen offenbar wider besseren Wissens das Recht genommen, an einer fairen demokratischen Wahl teilzunehmen. Es hat den Eindruck, dass hier gezielt Konkurrenz um die Mandate im Aufsichtsrat an der Teilnahme zur Wahl gehindert werden soll. Der Eindruck erhärtete sich noch einmal mehr, als die Spitzenkandidatin der Liste „Konzerngemeinschaft Zukunft“ im Gericht neben dem BWV-Vorsitzenden Platz nahm, obwohl sie gar kein ordentliches Mitglied des BWV ist.

Wir verurteilen so ein Verhalten zutiefst!

Etliche Kolleg:innen von uns ver.di Vertrauensleuten haben in den letzten Jahrzehnten in Hamburg in den Wahlvorständen mitgearbeitet oder diese sogar geleitet. Dabei haben wir uns immer fair und neutral in der Rolle des Wahlvorstands verhalten und sind mit allen Listenvorschlägen offen und ehrlich umgegangen und haben den Einreichenden alle Unterstützung gegeben, wie es die Wahlordnung vorgibt. Dabei haben wir in den Wahlvorständen fraktionsübergreifend konstruktiv mit dem Fokus auf eine ordentlich durchgeführte Wahl zusammengearbeitet. Selbst bei kleinen Fehlern ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und des Grundsatzes in dubio pro libertate, klar: im Zweifel obliegt es dem Votum der Wählerinnen und Wähler und der Wahlvorschlag ist nicht deren Votum durch Zurückweisung zu entziehen. Wir sind entsetzt darüber, wie sich die Kolleg:innen des Frankfurter LHT Wahlvorstandes verhalten haben bzw. noch verhalten. Wir dürfen bei der Durchführung von freien Wahlen keine persönlich motivierte Politik und Vorteilsnahme erlauben!

Was hat sich jetzt in Hamburg ergeben?

In Konsequenz aus der richterlichen Entscheidung hat nun der BWV bei der LHT in Hamburg beschlossen, die Delegierten Wahl bei uns abzubrechen, das Wahlausschreiben zu korrigieren und damit eine neue Wahl zu starten. Es gab im Vorwege schon Ankündigungen der Anfechtung der Wahl, wenn der BWV nicht von sich aus, aufgrund des fehlerhaften Wahlausschreibens, die Wahl abbricht.

Was bedeutet das jetzt für uns?

Es wurde am 09.02.2023 ein neues Wahlausschreiben erlassen und damit startet eine neue Wahl. Es können wieder Wahlvorschläge erstellt und eingereicht werden und es wird einen neuen Wahlzeitraum vom 28.03. bis zum 04.04.2023 zur Stimmabgabe geben.

Der Wahlvorstand informiert dazu auf den Wahlinfotafeln.

Wir werden euch weiter auf dem Laufenden halten. Ihr habt Fragen? Schreibt uns gerne an sprechertltham@gmail.com. Weiter Informationen findet ihr auch auf www.zone210.de bzw. über unseren Telegram Kanal:

www.t.me/verdiLHTHAM



Der ver.di Vertrauensleute Vorstand der LHT Hamburg

- Beitrittserklärung
- Änderungsmitteilung

Vertragsdaten

Mitgliedsnummer



Titel Vorname
Name
Straße Hausnummer

Land/PLZ Wohnort
Telefon
E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich divers

Beschäftigungsdaten

- Angestellte*r Beamte*innen erwerbslos
 Arbeiter*in Selbstständige*r

Vollzeit Teilzeit Anzahl Wochenstunden:

- Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in Praktikant*in
 Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen)
 Dual Studierende*r Sonstiges

bis

Ich bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Lufthansa Technik AG / Abteilung:

Straße Hausnummer
Weg beim Jäger 193

PLZ Beschäftigungsort
22335 Hamburg

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ0000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

IBAN

Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Ort, Datum und Unterschrift

Branche
Luftverkehr
ausgeübte Tätigkeit
monatlicher Bruttoverdienst €
Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe
Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensaltersstufe

Monatsbeitrag €

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber*in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Ich wurde geworben durch:

Name Werber*in
LHT HAM Vertrauensleute Werbegemeinschaft
Mitgliedsnummer

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die **Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift



¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen